

Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Sachsen

Sprachliche Gleichbehandlung:

Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung gleichermaßen an Frauen und Männer. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird bei Personenbezeichnungen ggf. nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Landesverband Sachsen ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der aktiven und ehemaligen Angehörigen der Finanzverwaltung des Freistaates Sachsen.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) e.V. und des sbb beamtenbund und tarifunion sachsen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist Chemnitz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Landesverbandes ist es, die berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder des Landesverbandes zu vertreten.
- (2) Der Landesverband bekennt sich zu einem öffentlichen Dienstrecht auf der Grundlage des Berufsbeamtentums und zur demokratischen Staatsform.
- (3) Zur Wahrnehmung der kollektiven Interessen der Tarifbeschäftigten unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung schließt der Landesverband Tarifverträge ab.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Aufnahmefähig sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen. ²Über Sonderfälle einer Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand (§ 18).
- (2) ¹Die Aufnahme ist schriftlich bei dem zuständigen Ortsverband (§ 5) oder dem Landesvorstand (§ 18) zu beantragen und erfolgt durch die Landesleitung (§ 19). ²Aufnahmeanträge können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- (3) ¹Gegen den Ablehnungsbescheid, der als "Einschreiben" zu versenden ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Landesvorstand eingelegt werden. ²Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an den Landeshauptvorstand (§ 17) zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss oder
- c) Tod

(2) ¹Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. ²Die schriftliche Austrittserklärung muss der Landesleitung (§ 19) spätestens 6 Wochen vor Quartalsende vorliegen. ³Die Austrittserklärung soll über den Ortsverband geleitet werden. ⁴Abweichend davon ist der Austritt möglich, wenn ein Mitglied nach Abschluss der Ausbildung nicht übernommen oder sein nach Abschluss der Ausbildung befristet abgeschlossener Arbeitsvertrag nicht verlängert wird; der Austritt ist der Landesleitung schriftlich mitzuteilen und zum Ende des Monats möglich, der auf den Eingang der Mitteilung folgt.

(3) Ausgeschlossen werden kann, wer

- a) sich der Gefährdung des Gewerkschaftszwecks (§ 2) oder der Widersetzung gegen Gewerkschaftsanordnungen schuldig macht und trotz Hinweises auf seinem Verhalten beharrt,
- b) länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge rückständig ist und auch nach zweimaliger Aufforderung diese nicht bezahlt oder
- c) sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

(4) ¹Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Landesleitung (§ 19). ²Gegen diesen Beschluss, der als "Einschreiben" zu versenden ist, sind die gleichen Rechtsmittel wie in § 3 Abs. 3 gegeben.

(5) ¹Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds setzt einen Beschluss des Landesvorstandes (§ 18) mit Zweidrittelmehrheit voraus. ²Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages gibt es nicht.

(6) ¹Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen und sonstige Ansprüche an den Landesverband. ²Über die Niederschlagung von Beitragsrückständen entscheidet die Landesleitung.

(7) Die auf Grund der Mitgliedschaft ausgestellten Ausweise sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5 Ortsverbände

(1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Ortsverbände. ²Bei jeder Dienststelle der Finanzverwaltung in Sachsen wird ein Ortsverband gebildet. ³Die Landesleitung (§ 19) kann zulassen, dass sich mehrere Ortsverbände zu einem gemeinsamen Ortsverband zusammenschließen.

(2) Mitglieder im Ruhestand können sich einem Ortsverband ihrer Wahl anschließen.

§ 6 Rechte der Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände (§ 5) sind berechtigt, sich unter Beachtung dieser Satzung eine eigene Satzung zu geben.

(2) Die Ortsverbände können Anträge an die Organe des Landesverbandes stellen.

§ 7 Pflichten der Ortsverbände

(1) ¹Die Ortsverbände sind verpflichtet, mindestens alle vier Jahre einen Vorstand zu wählen, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister bestehen muss. ²Das Ergebnis der Wahl ist der Landesleitung (§ 19) unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Ortsverbände sind gehalten, diese Satzung zu befolgen und alle Beschlüsse der Organe des Landesverbandes durchzuführen.

(3) Die Ortsverbände haben bis zum 31. März eines jeden Jahres der Landesleitung (§ 19) über das abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht (Mitgliederbewegung, Versammlungen, Vorträge usw.) nebst Kassenbericht zu erstatten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Vertretung und Förderung seiner berufsrechtlichen und sozialen Belange und auf unentgeltliche Beratung in allen Berufsfragen.

(2) Jedes Mitglied erhält unentgeltlich die Publikationen des dbb beamtenbund und tarifunion, des sbb beamtenbund und tarifunion sachsen, der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) sowie des DSTG-Landesverbandes.

(3) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate ganz oder teilweise im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem an die Rechte ruhen, ist durch den Landesvorstand festzustellen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

¹Durch den Beitritt zum Landesverband erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. ²Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Bestrebungen des Landesverbandes sowie zur Zahlung der regelmäßigen Beiträge und etwaiger besonderer Umlagen.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Der Landesvorstand (§ 18) kann, zur Förderung spezifischer Interessen größerer Gruppen von Mitgliedern, die Bildung von Arbeitskreisen zulassen.

(2) Die Arbeitskreise können einen Sprecher bestimmen, der die speziellen Interessen des Arbeitskreises gegenüber dem Landesvorstand und im Landeshauptvorstand vertritt.

§ 11 Beiträge und Umlagen

(1) ¹Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Gewerkschaftstag (§ 13) oder den Landeshauptvorstand (§ 17) festgesetzt. ²Sie sind eine Bringschuld und im voraus zu entrichten. ³Der Landesverband kann nicht ohne besondere Erklärung des Mitgliedes, den Beitrag von der gehaltszahlenden Stelle einbehalten oder im Bankeinzugsverfahren abbuchen lassen. ⁴Durch seinen Beitritt erklärt das Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung seiner für die Beitragserhebung und Mitgliedsverwaltung notwendigen Daten an die DSTG. ⁵Das Mitglied ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für Zwecke der DSTG gespeichert und verarbeitet werden und dass die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug durch die bezügelnde Stelle notwendigen Daten, wie Name, Geburtsdatum, Beschäftigungsdienststelle,

Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der DSTG übermittelt werden. ⁶Die DSTG kann zur Durchführung der Einbehaltung durch die gehaltszahlende Stelle eine Abtretungserklärung fordern.

(2) ¹Der Landeshauptvorstand (§ 17) ist berechtigt, im Falle eines dringenden Bedarfs besondere Umlagen festzusetzen. ²Er bedarf dazu der nachträglichen Genehmigung des nächsten Gewerkschaftstages (§ 13). ³Die besonderen Umlagen dürfen jährlich das Doppelte des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

(3) ¹In besonderen Fällen kann die Landesleitung (§ 19) Mitglieder zeitlich befristet von der Beitragspflicht entbinden und rückständige Beiträge erlassen. ²Für die Erleichterung des Beitragseinzuges kann die Landesleitung Festbeträge festlegen.

§ 12 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Gewerkschaftstag (§ 13),
- b) der Landeshauptvorstand (§ 17),
- c) der Landesvorstand (§ 18),
- d) die Landesleitung (§ 19).

§ 13 Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Der Gewerkschaftstag besteht aus den von den Ortsverbänden (§ 5) entsandten Delegierten, den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes (§ 17) und des Landesvorstandes (§ 18).

(3) ¹Auf je angefangene 50 Mitglieder eines Ortsverbandes entfällt ein Delegierter. ²Mitglieder des Landeshauptvorstandes werden angerechnet, soweit sie nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. ³Maßgebend ist die Mitgliederzahl am Ende des dem Gewerkschaftstag vorhergehenden Kalendervierteljahres. ⁴Stimmübertragung ist zulässig.

(4) ¹Anträge an den Gewerkschaftstag können nur von den Ortsverbänden (§ 5), den Arbeitskreisen (§ 10), dem Landeshauptvorstand (§ 17), dem Landesvorstand (§ 18), der DSTG-Jugendvertretung (§ 21) und der Frauenvertretung (§ 22) gestellt werden. ²Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn der Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt. ³Anträge auf Satzungsänderung (§ 24 Abs. 4) oder auf Auflösung des Landesverbandes (§ 25) gelten nicht als dringlich.

(5) Es sollen nur Anträge von allgemeiner Bedeutung gestellt werden.

(6) Die Kosten des Gewerkschaftstages trägt der Landesverband.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, auf eigene Kosten als Gast an dem Gewerkschaftstag teilzunehmen.

§ 14 Ordentlicher Gewerkschaftstag

(1) ¹Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Gewerkschaftstag statt. ²Ort und Zeitpunkt werden durch den Landesvorstand (§ 18) bestimmt.

(2) Die Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages hat unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens sechs Wochen vorher schriftlich durch die Landesleitung (§ 19) zu erfolgen.

(3) Anträge müssen der Landesleitung bis spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag eingereicht werden.

(4) Die Landesleitung hat Tagesordnung und Anträge den Delegierten (§ 13 Abs. 2) und dem Landesvorstand (§ 18) bis spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag bekannt zu geben.

(5) ¹Über jeden ordentlichen Gewerkschaftstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. ²Sie muss die Beschlüsse wörtlich wiedergeben.

§ 15 Zuständigkeit des ordentlichen Gewerkschaftstages

(1) Dem Gewerkschaftstag obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Landesvorstandes (§ 18) und des Berichts der Rechnungsprüfer (§ 20),
- b) Entlastung des Landesvorstandes,
- c) Wahl des Landesvorstandes,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) ¹Der Gewerkschaftstag hat außerdem drei Rechnungsprüfer (§ 20) zu wählen, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Außerordentlicher Gewerkschaftstag

(1) ¹Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag findet statt, wenn es der Landeshauptvorstand (§ 17) oder der Landesvorstand (§ 18) mit Zweidrittelmehrheit beschließt. ²Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag findet auch statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Landesvorstand beantragt. ³Dem Antrag müssen Listen mit den Unterschriften der Mitglieder, die die Abhaltung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages wünschen, beigefügt werden.

(2) Die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages hat unter Angabe von Zweck, Ort und Zeitpunkt zwei Wochen vorher schriftlich durch die Landesleitung (§ 19) zu erfolgen.

(3) ¹Über jeden außerordentlichen Gewerkschaftstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. ²Sie muss die Beschlüsse wörtlich wiedergeben.

§ 17 Landeshauptvorstand

(1) ¹Der Landeshauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand (§ 18), dem Tarifbeauftragten (§ 23) und den Vorsitzenden der Ortsverbände (§ 5). ²Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines Ortsverbandes tritt an seine Stelle sein Vertreter.

(2) ¹Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat eine Stimme. ²Das Stimmrecht der übrigen Mitglieder des Landeshauptvorstandes richtet sich nach § 13 Abs. 3 Satz 1. ³Maßgebend ist die Mitgliederzahl am Ende des der Sitzung des Landeshauptvorstandes vorhergehenden Monats. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(3) Anträge an den Landeshauptvorstand sind der Landesleitung (§ 19) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(4) Der Landeshauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- b) Entscheidung über Berufungen (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4),
- c) Festsetzung der Beiträge und Umlagen (§ 11),
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages (§ 16 Abs. 1),
- f) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- g) Ersatzwahl eines ausscheidenden Mitgliedes der Landesleitung (§ 19),
- h) Ersatzwahl eines ausscheidenden Rechnungsprüfers (§ 20).

(5) ¹Der Landeshauptvorstand soll einmal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. ²Zu allen Sitzungen können Gäste sowie Sachverständige eingeladen werden.

(6) Die Sitzungen des Landeshauptvorstandes werden durch den Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 18 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) der Landesleitung (§ 19),
- b) fünf Beisitzern,
- c) dem Landesjugendleiter, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter,
- d) der Vorsitzenden der Frauenvertretung (§ 22), im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreterin.

(2) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(3) Der Landesvorstand überwacht die Tätigkeit der Landesleitung.

(4) Der Landesvorstand soll alle drei Monate durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden.

(5) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden durch den Vorsitzenden und bei Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Mitglieder des DSTG-Landesverbandes, die zugleich Mitglieder der DSTG-Bundesleitung oder Mitglieder der Bundes- oder Landesleitung der Spitzenorganisation sind, der die DSTG angehört (dbb, sbb), können beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.

(7) Scheidet vor Ablauf der Amtsdauer ein Beisitzer aus, so bestellt der Landesvorstand für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 19 Landesleitung

- (1) ¹Die Landesleitung besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) vier stellvertretenden Vorsitzenden, welche aus ihrer Mitte den Schatzmeister wählen.

²Mindestens einer der Vorsitzenden soll Tarifbeschäftigter sein.

(2) ¹Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Bei seiner Verhinderung ist jeder der stellvertretenden Vorsitzenden sein Vertreter. ³Die Vorsitzenden haben mit dieser Maßgabe die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des BGB. ⁴Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 des BGB ist ausgeschlossen. ⁵Ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten gültigen Wahl fort.

(3) Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes und hat das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung des Verbandszwecks (§ 2) und dieser Satzung notwendig sind und nicht zur Zuständigkeit der anderen Verbandsorgane (§§ 13, 17 und 18) gehören.

(4) Mitglieder des DSTG-Landesverbandes, die zugleich Mitglieder der DSTG-Bundesleitung oder Mitglieder der Bundes- oder Landesleitung der Spitzenorganisation sind, der die DSTG angehört (dbb, sbb), können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesleitung teilnehmen.

(5) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Landesvorstand aus seiner Mitte für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 20 Rechnungsprüfer

(1) ¹Die vom ordentlichen Gewerkschaftstag (§ 14) gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kasse und aller Belege durchzuführen. ²Ihnen obliegt außerdem die Prüfung der Jahresrechnung.

(2) Über alle Prüfungen haben die Rechnungsprüfer Niederschriften zu fertigen.

(3) ¹Die Rechnungsprüfer sind nur dem Gewerkschaftstag (§ 13) verantwortlich. ²Sie berichten dem Gewerkschaftstag, dem Landeshauptvorstand und einmal jährlich dem Landesvorstand. ³Die Rechnungsprüfer müssen mindestens zu zweit tätig werden.

(4) Sie sind zum Gewerkschaftstag (§ 13) und zum Landeshauptvorstand (§ 17) einzuladen.

(5) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Landesvorstand für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger berufen.

§ 21 DSTG-Jugend

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der DSTG-Jugend zusammengefasst.

(2) Für die Organisation der DSTG-Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DSTG-Jugend, die – soweit es sich nicht um die unmittelbare Eigenständigkeit der DSTG-Jugend handelt – der Zustimmung des Landeshauptvorstandes (§ 17) bedarf.

§ 22 DSTG-Frauenvertretung

¹Im Landesverband besteht eine Frauenvertretung. ²Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Frauenvertretung gelten Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes (§ 17) bedürfen.

§ 23 Tarifbeauftragter

¹Ein Mitglied des Landesvorstandes (§ 18) vertritt die Interessen der Tarifbeschäftigte in den Tarifkommissionen des Bundes und des sbb beamtenbund und tarifunion.

²Der Tarifbeauftragte ist aus der Mitte des Landesvorstandes (§ 18) zu wählen.

§ 24 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

(1) Der Gewerkschaftstag (§ 13), der Landeshauptvorstand (§ 17), der Landesvorstand (§ 18) und die Landesleitung (§ 19) sind, bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder stets beschlussfähig.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden des Landesverbandes muss geheim und in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.

(3) ¹Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zum Gewerkschaftstag erschienenen Stimmberechtigten.

§ 25 Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag (§ 16) von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) ¹Falls die Voraussetzung für die Mindestzahl nach Absatz 1 nicht gegeben ist, so ist frühestens sechs, spätestens aber zehn Wochen danach ein neuer außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen. ²Dieser kann die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschließen.

(3) Der auflösende Gewerkschaftstag wählt den Liquidator und beschließt über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Fassung der am 10. Dezember 1990 errichteten Satzung wurde am 21. November 2008 vom V. Gewerkschaftstag in Zwickau beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.